

SATZUNG und GEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Grebenhain über die Benutzung der gemeindeeigenen Viehwaagen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBI. I S. 11) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBI. I S. 103) und vom 15. Mai 1974 (GVBI. I S. 241), der §§ 1 - 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBI. I S. 235) in der Fassung der Änderung vom 11. Juli 1972 (GVBI. I S. 235) und der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBI. I S. 151) in der Fassung der Änderungen vom 13. Dezember 1968 (GVBI. I S. 311) und vom 5. Februar 1973 (GVBI I S. 57) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain in Ihrer Sitzung am 7. November 1984 nachstehende Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Viehwaagen erlassen.

§ 1

Bereitstellung der gemeindeeigenen Viehwaagen als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Grebenhain stellt im Gemeindegebiet in den Ortsteilen Grebenhain, Bermuthshain, Crainfeld, Hartmannshain, Ilbeshausen, Metzlos, Metzlos-Gehaag, Nösberts-Weidmoos, Vaitshain, Volkartshain, Heisters und Zahmen je eine Viehwaage als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung bereit. Darüber hinaus wird im Ortsteil Grebenhain eine Fahrzeugwaage bereitgestellt.

§ 2

Benutzungsrecht

1. Jeder Einwohner der Gemeinde Grebenhain ist zur Benutzung der gemeindeeigenen Viehwaagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.
2. Unter den gleichen Bedingungen stehen die Viehwaagen auch auswärtigen Benutzern zur Verfügung.

§ 3

Benutzungszeit

Die Benutzungszeiten werden vom Gemeindevorstand festgelegt und öffentlich bekanntgegeben. Außerhalb der Benutzungszeiten ist eine Benutzung nach Vereinbarung mit dem jeweiligen Wiegemeister möglich.

§ 4

Bedienung der Viehwaage

Die gemeindeeigenen Viehwaagen werden durch vereidigte Wiegemeister bedient. Dienstobliegenheiten der Wiegemeister sowie deren Vergütung werden vertraglich geregelt.

§ 5

Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Aufwendungen für die Verwaltung sowie die laufende Unterhaltung der gemeindeeigenen Viehwaagen werden Benutzungsgebühren erhoben, die wie folgt festgesetzt werden:

- a) Für Kleinvieh bis 5 Ztr. 2,-- DM
- b) Für Großvieh über 5 Ztr. 4,-- DM
- c) Für sonstiges pro angefangene Tonne 4,-- DM

§ 6

Zahlung der Gebühren

Die Wiegegebühren sind im Anschluß an die Verwiegung und vor Aushändigung der Wiegekarte an den Wiegemeister zu entrichten.

§ 7

Rechtsbehelfe

1. Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung und Gebührenordnung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtbarkeit.
2. Die Einlegung von Rechtsbehelfen hat keine aufschiebende Wirkung auf die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der festgesetzten Gebühren.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Satzung und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.1985 in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage treten die seitherigen Regelungen außer Kraft.

Grebenhain, den 08. November 1984

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grebenhain

(Dickert)
Bürgermeister